

Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Hauptstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

L. 87.

Donnerstag, den 15. Dezember.

1910

Amtlicher Teil.

Landespolizeiliche Genehmigung.

Dem Fährbesitzer F. Leuchert zu Schillinnen im Kreise Goldap wird hierdurch stets widerruflich das Recht eingeräumt, über dem Goldaper See zwischen Gr. Kummetschen und Schillinnen eine Privatfährbahn einzurichten und für das Uebersetzen Fährgelede nach Maßgabe des Tarifs vom heutigen Tage zu erheben.
Der Regierungs-Präsident.

Tarif.

Für die Fähr über den Goldaper See zwischen Gr. Kummetschen und Schillinnen.

Es ist zu zahlen für das Uebersetzen von jeder Person für Hin- und Rückfahrt zusammen 10 Pfennige.
Gumbinnen, den 29. November, 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 — Amtsblatt Seite 265 gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Stade, Cassel, Düsseldorf und der Bezirk Berlin,

in Bayern die Regierungsbezirke, Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bauzen, Bresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau,

in Württemberg der Neckarkreis,
in Baden der Bezirk Mannheim,

in Hessen die Provinz Starkenburg,
in Sachsen-Weimar die Verwaltungsbezirke Neudorf, Weimar und Apolda,

in Braunschweig der Kreis Helmstedt,
in Sachsen-Meiningen der Kreis Sonneberg,

in Sachsen-Altenburg der Ostkreis und der Westkreis,
in Sachsen-Coburg und Gotha die Landratsamtsbezirke Coburg und Coburg-Stadt,

in Anhalt die Kreise Köthen, Ballenstedt u. Bernburg,
in Preuß. i. L. der Landratsamtsbezirk Schletz,

in Pommern der Verwaltungsbezirk Demmold,
in Elsaß-Lothringen der Bezirk Ober-Elsaß.

Gumbinnen, den 2. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Am 6. d. Mts. ist in **Rajeleken** ein frei umherlaufender Hund getötet worden, der nach amtstierärztlichem Gutachten der Tollwut verdächtig war.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 34—39 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Ortsgemeinden:

Rajeleken, Piskeln, Meldienen, Gluchönen, Waldankadel, Ezerwonnen/L., Samonienen mit Skambrack, Randohnen, Kroischeln, Kubillen und Jessatschen

auf die Dauer von 3 Monaten an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angehört mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder

1. Mai 1894 entsprechende Haft zu gewärtigen.

Goldap, den 12. Dezember 1910.

Der Landrat.